

II-2530 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1336 /J

1991 -06- 2 5

ANFRAGE

des Abgeordneten Peter Pilz, Freunde und Freundinnen

an den Bundesminister für Landesverteidigung

betreffend Finanzierung von Presseprodukten privater Vereine in Millionenhöhe bei gleichzeitigen Zensurmaßnahmen gegen eine andere Zeitschrift

Im Hinblick auf die bereits dem Nationalrat bekannt Tatsache, daß das BMfLV die vollen Kosten der von privaten Vereinen herausgegebenen Zeitungen "Visier" und "Miliz-Impulse" in jährlicher Millionenhöhe trägt, die beiden Zeitschriften im Dienste dieser Privatorganisationen an sämtliche 220.000 Milizsoldaten verteilt und den beiden Privatvereinen Ressortbedienstete als Arbeitskräfte sowie Büroräume und Infrastruktur zur Verfügung stellt, wurde bereits am 28.11.1989 von anderer Seite eine Anfrage an Ihr Ressort (Kontrollbüro) gerichtet. Ein Ergebnis dieser Anfrage ist bis dato nicht bekannt.

Die unterfertigten Abgeordneten wiederholen daher die damals gestellten Fragen und ersuchen um Beantwortung folgender

ANFRAGE

1. Welche gesetzlichen Grundlagen existieren für diese "indirekten" Subventionen und für diese "mittelbare Vereinsverwaltung"?
2. Wurden die Verträge, die Grundlage der Zeitungsfinanzierung sind, ausgeschrieben? Wenn nein, warum nicht?
3. Wie vereinbart sich diese Ausschüttung von Millionenbeträgen und die Abstellung von Ressortbediensteten mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Budgetkonsolidierung?
4. Hat Ihr Ressort einen Überschuß an Bediensteten, sodaß Arbeitskräfte für private Vereine verwendet werden können? Wenn nein, warum geschieht dies trotzdem?
5. Kam es zur Weitergabe von Daten Milizangehöriger an die beiden Organisationen? Wenn ja, welche Daten sind dies?
6. Bei der Betrachtung der beiden Zeitungen fällt auf, daß das dünnere "Miliz-Impulse" mehr bezahlte Werbung enthält als das dickere "Visier". Hat dies Auswirkungen auf die Zeitungskosten für das BM? Ist das "Miliz-Impulse" somit billiger (wie man annehmen könnte) als das "Visier"? Wenn nein, warum nicht?
7. Wer erhält die Werbeeinnahmen der eingangs erwähnten Zeitschriften? Hat Ihr Ressort, das die vollen Kosten für die Herstellung der oben angeführten Zeitschriften übernimmt, dafür gesorgt, daß die Einnahmen durch Inserate dem BMfLV zukommen? Wenn nein, warum nicht? Schließen Sie aus, daß sich die beiden Organisationen mit den Werbeeinnahmen auf Kosten des Bundes bereichern?
8. Hat man seitens Ihres Ressorts Kündigungsmöglichkeiten für die beiden Zeitungsverträge vorgesehen? Wenn ja, wäre es nicht an der Zeit diese Verträge zum nächstmöglichen Termin aufzulösen?

9. Können Sie nach gründlicher, persönlicher Überprüfung ausschließen, daß in dieser Angelegenheit der Verdacht eines Amtsmißbrauches vorliegt?
10. Der Erlaß des Armeekommandos vom 18.1.1989, Zl. 60.802/829-3.2/89, sieht ein durch militärische Befehle und die Drohung mit dem HDG und dem MilStG (§ 12) untermauertes Verbot der Verbreitung von Medienwerken vor, die "Angriffe gegen das Bundesheer, gegen Teile oder Angehörige des Bundesheeres" enthalten (Punkt 2.2). Warum wird dieser Erlaß nicht auf das "Visier" angewendet, das ständige Angriffe gegen den (ehemaligen) Armeekommandanten enthält?
11. Warum wird der oben angeführte Erlaß, der weiters ein Verbot von Medienwerken, deren Inhalt auch nur in Teilen gegen die Zielsetzung der militärischen Landesverteidigung Österreichs gerichtet ist oder das Bundesheer in der Erfüllung seines Auftrags behindert, enthält (Pkt. 2.1), nicht auch auf die Zeitschrift "Der Kamerad", die eine Verherrlichung der deutschen Wehrmacht betreibt, angewendet?
12. Wie begründen sie in Hinblick auf die oben angeführten Angriffe des "Visier" und die wehrmachtspflege des "Kamerad" sowie den Gleichheitsgrundsatz die Nichtanwendung dieses Erlasses einerseits und die Anwendung auf den "IGEL" andererseits? Was wird dem "IGEL", für den durch diesen Erlaß eigens ein älterer Erlaß aus dem Jahr 1975 abgeändert wurde, konkret vorgeworfen?
13. Können Sie ausschließen, daß diese Ungleichbehandlung von Soldatenzeitungen in Ihren Ressort mit der Tatsache in Zusammenhang steht, daß die Vorsitzenden der Organisationen, die "Visier" und "Miltz-Impulse" herausgeben und mit Millionenbeträgen unterstützt werden, Mitglieder ihrer und der Partei ihres Amtsvorgängers sind, während dies beim "IGEL" nicht zutrifft? Wenn ja, warum können Sie dies ausschließen?
14. Haben Sie persönlich keine verfassungsrechtlichen Bedenken (Zensurverbot, Gleichheitsgrundsatz, Art. 20 Abs. 1 B-VG) oder Bedenken hinsichtlich der einfachgesetzlichen Rechtslage (§ 46 Wehrgesetz, §§ 105 und 302 StGB, § 6 Abs 1 sowie § 7 ADV) in Hinblick auf die angeführte Finanzierung und den Erlaß des Armeekommandos? Wenn nein, wird um genaue Begründung zu jeder der in den Klammern angeführten rechtlichen Bestimmung gebeten.
15. Ist in absehbarer Zeit eine Beseitigung dieser Ungleichbehandlung geplant? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, bis wann, in welcher Weise und mit welchem Ziel?